

(3) Meldepflichtige Krankheiten

<p>Elterninfo Übersicht Meldepflichtige und ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des Infektionsschutzgesetz</p>	
<p>Tabelle 1 Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist</p>	
<p>Keuchhusten Masern Mumps Cholera Diphtherie Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)</p>	<p>Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen Shigellose (Ruhr) Skabies (Krätze) offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E Windpocken Verlausion</p>
<p>Tabelle 2 Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zum Schulbesuch erforderlich ist</p>	
<p>Cholera-Vibrionen Diphtherie-Bakterien EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)</p>	<p>Paratyphus-Salmonellen Ruhrerreger (Shigellen) Typhus-Salmonellen</p>

Noch ein Hinweis: Was müssen Sie tun, wenn ihr Kind krank ist?

1. Sie müssen Ihr Kind **unmittelbar und rechtzeitig** in der Schule ab- bzw. krankmelden (mit einem Hinweis auf die voraussichtliche Dauer)!
2. Außerdem muss bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs eine **schriftliche Entschuldigung** abgegeben werden.
3. Bei längerer Abwesenheit (**länger als 3 Tage**) muss eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!
 Ihre Grundschule Weißkirchen